

zu Abs. 4a:

I. Die Missachtung der Vorschriften über die Grundqualifikation (dh. gewerbliches Lenken von Omnibussen oder von LKW) ohne Erwerb derselben, obwohl dies aufgrund des Erteilungsdatums der Lenkberechtigung vorgeschrieben wäre, bzw. bei Nichtabsolvierung der vorgeschriebenen Weiterbildung (d.h. Code 95 ist abgelaufen) stellt keine Übertretung des FSG dar und ist demnach weder gemäß § 1 Abs. 3 FSG noch gemäß § 37 Abs. 1 FSG zu bestrafen. Eine **Strafbarkeit** ergibt sich nur aus den gewerberechtlichen Vorschriften. Auch die Setzung von Zwangsmaßnahmen ist in beiden Fällen (einerseits wenn überhaupt keine Grundqualifikation bzw. Weiterbildung vorhanden ist und andererseits wenn nur Code 95 nicht eingetragen wurde) aufgrund des FSG nicht zulässig.

II. Fristberechnung bei der Eintragung des Codes 95:

171.304/0003-IV/ST4/2013

Bei der derzeit gehandhabten Praxis, dass die Eintragung bzw. Fristberechnung des Codes 95 vom Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung erfolgt, ist zu befürchten, dass mit September 2013 (für Klasse D) und noch mehr im September 2014 (für Klasse C) ein nicht zu bewältigender Ansturm auf die Behörden erfolgen wird, da sehr viele Lenker mit der Eintragung des Codes 95 bis knapp vor Fristende zuwarten, um die Verkürzung der Frist möglichst gering zu halten. Aus diesem Grund ist bei der Eintragung des Codes 95 folgende flexiblere Vorgangsweise erforderlich:

Es ist zulässig, dass die Absolvierung der Weiterbildung über den fünfjährigen Zeitraum verteilt wird. Es gibt somit keine Regelung, nach der die Weiterbildung erst knapp vor Fristablauf absolviert oder zumindest abgeschlossen werden müsste. Demnach ist es möglich, dass die Weiterbildung schon mehrere Monate vor dem Ablauf der Frist abgeschlossen wird. Die bei Code 95 einzutragende fünfjährige Frist ist jedoch stets vom Fristende der derzeit eingetragenen Frist zu berechnen, sofern der Antrag nicht länger als 18 Monate vor diesem Fristende gestellt wird. Wird der Antrag früher gestellt, so ist die Frist ab dem Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung zu berechnen. Bei Führerscheinbesitzern, die die Lenkberechtigung für die Klasse D vor dem 10.9.2008 oder die Klasse C(C1) vor dem 10.9.2009 erworben haben, ist die Frist (bei Einhaltung der oa. 18-monatigen Frist) jeweils vom 10.9.2013 bzw. 10.9.2014 zu berechnen. Da sicherzustellen ist, dass ein und dieselbe Weiterbildungsbestätigung nicht für die Eintragung des Codes 95 für zwei aufeinanderfolgende Fünfjahreszeiträume herangezogen werden kann, ist darauf zu achten, dass alle Module der Weiterbildung **nach** dem Zeitpunkt absolviert wurden, zu dem der letzte (bereits abgelaufene) fünfjährige Zeitraum geendet hat. Bei Führerscheinbesitzern, denen der Code 95 abgelaufen ist und die nunmehr nach Absolvierung der Weiterbildung wieder die Eintragung des Codes 95 beantragen, ist die 5-jährige Frist ab dem Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung zu berechnen.

Mit diesem Erlass wird die bisherige Vorgangsweise geändert, weshalb alle bisherigen, zu dieser Frage ergangenen Erlässe (ua. 167.533/0062-IV/ST5/2012 vom 24.10.2012 oder 167.533/0050/II/ST5/2009 hinsichtlich des Punktes 1 der Frage A vom 14.9.2009) aufgehoben werden.

III. Da es sich bei Code 95 um einen Code handelt, der für einzelne Klassen Gültigkeit hat, ist dieser Code verpflichtend in Spalte 12 neben der jeweiligen Lenkberechtigungsklasse einzutragen. Eine Eintragung dieses Codes in den Zeilen am unteren Ende des Führerscheines ist nicht zulässig, da dort nur Codes eingetragen werden dürfen, die für alle Klassen gültig sind.

IV. Mit der 7. Novelle zur FSG-Durchführungsverordnung wurden auch neue Führerschein-Antragsformulare geschaffen, die die neuen Antragsmöglichkeiten im Hinblick auf die kombinierten Prüfungen gemäß § 11 Abs. 4a FSG enthalten.

In diesem Zusammenhang wird deutlich klargestellt, dass es sich **bei den neuen Antragsarten von C1 95, C 95 und D 95 um keine eigenständigen Lenkberechtigungsklassen handelt**, sondern dass diese Antragsmöglichkeiten im Formular und im Führerscheinregister nur geschaffen werden, um die Administrierbarkeit der kombinierten praktischen Fahrprüfung gemäß § 11 Abs. 4a zu erleichtern.

V. Reprobationsfrist FSG-GWB:

In § 9 der Grundqualifikations- und Weiterbildungsverordnung – Berufskraftfahrer (GWB) ist eine Reprobationsfrist von sechs Wochen vorgesehen, die erheblich von der zweiwöchigen Frist des § 11 Abs. 6 FSG abweicht.

Dazu wird klargestellt, dass in allen Fällen, in denen eine praktische Prüfung aufgrund des § 11 Abs. 4a FSG im Wege des Führerscheinregisters abgewickelt wird, die zweiwöchige Reprobationsfrist des Führerscheingesetzes zur Anwendung zu kommen hat.

Diese Fälle bewegen sich im Regime des Führerscheingesetzes und es sind daher auch die FSG-Fristen maßgeblich. Solche gemäß § 11 Abs. 4a FSG abgelegte Prüfungen werden gemäß § 11 Abs. 5 der Grundqualifikations- und Weiterbildungsverordnung-Berufskraftfahrer (GWB) angerechnet bzw. ersetzen die praktische Fahrprüfung gemäß § 7 Abs. 3 GWB.

Wird die praktische Fahrprüfung aber nach § 7 Abs. 3 GWB abgelegt, so gelten im Falle des Nichtbestehens die längeren Fristen gemäß § 9 GWB.